

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN  
DES GERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

48. BAND



1968

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## INHALT

Nr.		Seite
52.	20. X. 67 V ZR 78/65	Einfluß der Flußlaufverlegung auf Eigentum und Benutzung eines Anliegergrundstücks . . . . . 340
53.	25. X. 67 VIII ZR 215/66	Unparteilichkeit des Maklers bei einem Doppelauftrag . . . . . 344
54.	25. X. 67 V ZB 3/67	(Beschl.) 1. In Grundbuchsachen keine Verwirkung des Beschwerderechts durch Zeitablauf. 2. Eintragungsbewilligung eines Erblassers zur Umschreibung auf den Erwerber eines Grundstücks genügt auch dann, wenn inzwischen der Erbe als Berechtigter im Grundbuch eingetragen worden ist . . . 351
55.	25. X. 67 V ZR 29/66	(Beschl.) Der vorsorglich aufrechnende Vollstreckungskläger ist bei Klagabweisung in Höhe der Summe von titulierter und Aufrechnungsforderung beschwert . . . . . 356
56.	6. X. 67 IV ZR 105/66	Beginn der Verjährungsfrist für Unterhaltsanspruch des scheinhelichen Kindes nicht vor rechtskräftiger Feststellung der Unehelichkeit . . . . . 361
57.	6. X. 67 IV ZR 39/66	Mißbrauch des Rechts zur Verwaltung des Gesamtguts bei fortgesetzter Gütergemeinschaft, wenn der das Gesamtgut Verwaltende die Notwendigkeit, die Einwilligung des anderen Teils zur Belastung eines Grundstücks einzuholen, dadurch umgeht, daß er sich nach § 794 ZPO der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, um dem Gläubiger so zu ermöglichen, die Belastung eintragen zu lassen . . . . . 369
58.	19. X. 67 III ZB 18/67	(Beschl.) Voraussetzungen für einen wirksamen Widerruf von in einem gemeinschaftlichen Testament getroffenen wechselbezüglichen Verfügungen 374

Nr.	Seite
59. 25. X. 67 VIII ZR 68/66	Gültigkeit der NRWLandesmilchpreisverordnung v. 24. September 1963 (GVBl3 05) . . . . . 385
60. 27. X. 67 V ZR 153/64	Berufung auf die Formnichtigkeit eines von einem bedeutenden wirtschaftlichen Unternehmen mit einem früheren Angestellten geschlossenen privat- schriftlichen Vertrages kann unzulässige Rechts- ausübung sein . . . . . 396